

| | | |
|---|---|----------------------|
|  | Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung Sachsen-Anhalt Merkblatt zum Antrag auf Gewährung des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs (PSA) Bezugszeitraum 01. 01. 2024 – 31. 12. 2024 | Stand: 15.01.2024 |
|---|---|----------------------|

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA)“. Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen Ihres Antrages sorgfältig durch. Die Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) und des genehmigten Rahmenplans 2023 – 2026 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK).

Bewilligungsprioritäten:

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Im Fall nicht ausreichender Haushaltsmittel werden die beantragten Ausgleiche aller Antragsteller proportional soweit gekürzt, wie es zur Einhaltung des verfügbaren Mittelvolumens notwendig ist.#.

Ziel und Gegenstand des Ausgleichs

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)- sowie der Vogelschutz-Richtlinie der EU zum Schutz der Biodiversität sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten sind 2021 in die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Verbote hinsichtlich der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, in Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen aufgenommen worden. Mit der Maßnahme „Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich“ sollen wirtschaftliche Nachteile, die aufgrund dieser Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entstehen, ausgeglichen werden.

Förderkulisse und förderfähige Flächen

Förderfähig sind ausschließlich Flächen, die im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Das Fördergebiet umfasst die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche.

Zwischen dem Konventionellen und dem Ökologischen Landbau wird bei der Gewährung des Pflanzenschutzmittelverbots – Ausgleichs nicht unterschieden.

Den Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich können Sie für eine Fläche beantragen, auf die alle nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Die Fläche ist Acker oder Dauerkultur, die produktiv genutzt wird, das heißt keine Brache, Stilllegung usw. (s. Nutzcodeliste) ist und
- die in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt und
- zugleich in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationalem Naturmonument, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop liegt und
- für die ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorliegt.

Hinweis für Antragsteller mit Acker- oder Dauerkulturflächen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ oder in einem Flächen-Naturdenkmal: Wenn Ihre Fläche die oben genannten Kriterien erfüllt, Sie jedoch im Antragsprogramm keine Schutzgebietskulisse dazu finden, dann zeichnen Sie die Fläche im Antragsprogramm ein und lassen Sie sich eine Bestätigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde ausstellen, welche die Zugehörigkeit zu dem Schutzgebiet und das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel bestätigt.

Förderausschluss

Flächen,

- a) die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind sowie
- b) Gewässerflächen (Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind),

sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Pflanzenschutzmittelverbot–Ausgleichs beträgt pro Jahr:

382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche und produktiv genutzte Dauerkulturen, außer Obst- und Weinbau

1.527 Euro je Hektar produktiv genutzten Obst- und Weinbau.

Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Soweit eine Parzelle nur teilweise in einer nichtförderfähigen Kulisse liegt, ist für die betroffenen Flächenanteile kein gesonderter Schlag zu bilden. Die nicht förderfähigen Flächenanteile werden durch Kulissenabgleich im Rahmen der Verwaltungskontrolle ermittelt und sanktionsfrei von der Zahlung ausgeschlossen. Bitte tragen Sie für das Förderprogramm (FP) 7510 Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) im Geografischen Flächennachweis 2024 mit Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2024 für den jeweiligen Schlag eine der nachfolgenden Bindungen ein:

- für den PSM-Ausgleich für produktiv genutztes Ackerland und produktiv genutzte Dauerkulturen, außer Obst- und Weinbau: PS10,
- für den PSM-Ausgleich für produktiven Obst- und Weinbau: PS11.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Bitte halten Sie die genannten Fristen (siehe Übersicht) für die Einreichung des Antrages sowie des Formblattes unbedingt ein; die Nichteinhaltung führt zur Sanktion des Antrages.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

| | |
|--|---|
| 1. Januar 2024 | Beginn des Bezugszeitraumes |
| bis 15. Mai 2024 | Einreichung des Antrages im zuständigen ALFF <u>einschließlich der folgender Antragsbestandteile</u> (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none">– der aktuelle Stammdatenbogen und ggf. die Anlagen,– der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!) und– nur in den oben genannten Ausnahmefällen die Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde über die Zugehörigkeit von Antragsflächen außerhalb der Schutzgebiets-Kulisse und das Vorliegen eines Anwendungsverbots für Pflanzenschutzmittel. |
| 31. Dezember 2024 | Ende des Bezugszeitraumes |
| zwischen dem 1. und 15. Januar 2025 | Einreichung der Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen im zuständigen ALFF |

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- dieses Merkblatt,
- die Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich,
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 mit allen erforderlichen Anlagen,
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene,
- das Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Merkblatt Auszahlungsantrag, Nr. 13, Förderfähige Kulturarten).

Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevante Unterlagen zu gewähren. Außerdem können örtliche Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, sowie des Bundes und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen.